

Cercl'Air, Arbeitsgruppe NIS, Ausschuss BGE-Entscheid

**Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria**

Bearbeitet von: Peter Matti
beco Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
Direktwahl: 031 633 58 03, Telefax: 031 633 57 98
E-Mail: peter.matti@vol.be.ch

Bern, 15. Dezember 2005

Bundesgerichtsentscheid 1A.160/2004: Kontrolle der Sendeleistung von Mobilfunk-sendeanlagen

Verbindliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung der DB-Lösung

1. Eine Datenbanklösung (DB-Lösung) nach der BAKOM-Expertise ist je Netzbetreiberin einzurichten.
2. Jede Netzbetreiberin muss der Cercl'Air-Arbeitsgruppe NIS eine eigene Verpflichtung (Detailkonzept mit Zeitplan) zukommen lassen. Die SICTA hat hierzu entsprechende Leitlinien vorgegeben.
3. Für alle NIS-relevanten Sachverhalte wird von den Netzbetreiberinnen den Vollzugsbehörden ein uneingeschränktes Einsichtrecht in den OMC eingeräumt.
4. Neue Anlagen, die ab 01.01.06 in die Bewilligungsverfahren kommen, müssen spätestens bei der Inbetriebnahme bereits so detailliert dokumentiert sein, dass eine unmittelbare, einzelfallweise und einfache Kontrolle durch die Vollzugsbehörden möglich ist.
5. Die ganze Umsetzung der DB-Lösung muss für alle Anlagen bis spätestens 31.12.06 abgeschlossen sein.
6. Das vorgesehene Qualitätssicherungssystem (QS-System) muss für die NIS-relevanten Abläufe und Prozesse von einer unabhängigen externen Fachorganisation periodisch, allenfalls unter Mitwirkung des BAKOM, auditiert werden. Die Auditberichte sind den NIS-Fachstellen und dem BAKOM vorzulegen.
7. Für die Hardwarekomponenten sind die Herstellerangaben oder dokumentierte Messungen zu verwenden.
8. Die eingestellten und bewilligten Sendewinkel (fernsteuerbare und lokal von Hand verstellbare elektrische Tilts) müssen in die DB-Lösung einbezogen werden.
9. Die DB-Lösung muss eine automatisierte Überprüfung enthalten, welche pro Arbeitstag die effektiv eingestellten NIS-relevanten Betriebsparameter mit den bewilligten Parametern vergleicht. Bei Überschreitungen der bewilligten Parameter muss eine entsprechende Alarmierung ausgelöst werden. Überschreitungen der fernsteuerbaren Daten sind innerhalb von 24 Std., die übrigen innerhalb einer Arbeitswoche zu korrigieren. Sie müssen zudem dokumentiert und mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.

Ergänzungen/Präzisierungen nach den Besprechungen mit den einzelnen Netzbetreiberinnen vom 01.12.05

10. Die Datenlieferungen an die NIS-Datenbank des BAKOM müssen ebenfalls vom QS-System erfasst werden.
11. Den kantonalen NIS-Fachstellen müssen die allfälligen Überschreitungen der Bewilligungsparameter alle zwei Monate, im Rahmen der Standortdaten-Lieferungen an die Kantone, gemeldet werden.
12. Die kantonalen NIS-Fachstellen, das BUWAL und BAKOM müssen über den Stand der Umsetzung der DB-Lösung während des Jahres 2006 alle drei Monate mit einem Bericht informiert werden.
13. Die vorliegenden Rahmenbedingungen, Ergänzungen und Präzisierungen müssen in die zu überarbeitenden eigenen Verpflichtungen der einzelnen Netzbetreiberinnen aufgenommen werden. Weitere Ergänzungen und Präzisierungen, die sich anlässlich der einzelnen Verhandlungen mit den Netzbetreiberinnen am 01.12.05 noch ergeben, bleiben vorbehalten.
14. Die überarbeiteten Verpflichtungen sind dem Unterzeichnenden z.H. des Ausschusses BG-Entscheid bis spätestens 12.12.05, abends, per E-Mail zuzustellen. Die unterschriebenen Originale anschliessend so rasch als möglich.
15. Die eigenen Verpflichtungen der Netzbetreiberinnen sind Auskünfte nach Art. 46 Abs. 1 USG. Sie sind für die Bevölkerung von allgemeinem Interesse und können von den Vollzugsbehörden nach Art. 47 Abs. 2 USG veröffentlicht werden.

Peter Matti
Koordinator des Ausschusses BG-Entscheid

Herbert Limacher
Leiter der Arbeitsgruppe NIS Cercl'Air